



---

## Kurzinformation

### Informationen zum Arzneimittelversandhandel

---

Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist in Deutschland seit 2004 möglich. Im Jahr 2016 hatten 2.959 von insgesamt 20.023 Apotheken eine Versandhandelserlaubnis.<sup>1</sup> Der Marktanteil hinsichtlich der im Versandhandel verkauften Packungen betrug 2016 bei rezeptfreien Arzneimitteln 12,9 Prozent, bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln nur 0,9 Prozent. Der Versandhandelsumsatz betrug bei rezeptfreien Arzneimitteln 896 Mio. Euro, bei rezeptpflichtigen Medikamenten 516 Mio. Euro.<sup>2</sup>

Der Versandhandel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln bedarf gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittelgesetz (AMG)<sup>3</sup> einer Erlaubnis nach § 11a Apothekengesetz (ApoG)<sup>4</sup>. Zwischen dem Versand von rezeptpflichtigen und nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln wird dabei nicht unterschieden. Apothekeninhaber müssen zum Erhalt der Erlaubnis eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Der Versand darf nur aus einer öffentlichen Apotheke zusätzlich zum üblichen Apothekenbetrieb erfolgen. Der Versand muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung erfolgen, soweit das Arzneimittel in dieser Zeit zur Verfügung steht. Die Patienten müssen auf das Erfordernis hingewiesen werden, mit dem behandelnden Arzt Kontakt aufzunehmen, falls das Arzneimittel Probleme verursacht. Zudem muss mit einem Qualitätssicherungssystem

- 
- 1 Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA), Die Apotheke 2017: Zahlen, Daten, Fakten, S. 16, abrufbar unter [https://www.abda.de/fileadmin/assets/ZDF/ZDF\\_2017/ABDA\\_ZDF\\_2017\\_Brosch.pdf](https://www.abda.de/fileadmin/assets/ZDF/ZDF_2017/ABDA_ZDF_2017_Brosch.pdf) (Stand: 27. April 2018).
  - 2 Deutscher Apothekerverband e.V. (DAV), Apothekenwirtschaftsbericht 2017, S. 33, abrufbar unter [https://www.abda.de/fileadmin/assets/Pressetermine/2017/WiFo\\_2017/Apothekenwirtschaftsbericht\\_2017\\_DAV\\_Wirtschaftsforum\\_Berlin.pdf](https://www.abda.de/fileadmin/assets/Pressetermine/2017/WiFo_2017/Apothekenwirtschaftsbericht_2017_DAV_Wirtschaftsforum_Berlin.pdf) (Stand: 27. April 2018).
  - 3 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/amg\\_1976/](https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/) (Stand: 27. April 2018).
  - 4 Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/apog/> (Stand: 27. April 2018).

gewährleistet werden, dass die Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert werden, dass ihre Qualität und Wirksamkeit erhalten bleiben.

Der Arzneimittelversandhandel nach Deutschland ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AMG auch für Apotheken aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die ausländischen Apotheken entweder eine Versandhandelserlaubnis nach deutschem Recht haben oder eine Erlaubnis nach dem Recht des eigenen Staates, soweit es den deutschen Vorschriften in Bezug auf den Arzneimittelversandhandel entspricht.

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU, CSU und SPD sieht ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln vor.<sup>5</sup> Hintergrund dieser Pläne ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 2016, wonach ausländische Versandapotheken beim Versand nach Deutschland nicht den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung<sup>6</sup> unterfallen, die in Deutschland den Preis rezeptpflichtiger Medikamente festlegt.<sup>7</sup> Infolge dessen werden wirtschaftliche Nachteile für deutsche Apotheken befürchtet. Da ein nur für den Versandhandel durch ausländische Apotheken geltendes Verbot wegen Diskriminierung unionsrechtlich unzulässig wäre, ist ein allgemeines Versandhandelsverbot für rezeptpflichtige Arzneimittel geplant.

\*\*\*

---

5 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 98, abrufbar unter [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1) (Stand: 26. April 2018).

6 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ampreisv/> (Stand: 26. April 2018).

7 Urteil vom 19. Oktober 2016, C-148/15, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=184671&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (Stand: 26. April 2018).